

Satzung für den „Beirat für Stadtgestaltung“

vom 23.01.1986

1. Änderung am 20.09.1994, 2. Änderung am 22.06.2006, 3. Änderung am 07.04.2011

Synopse bisherige Fassung / neue Fassung

Stand 2. Änderung

§ 1

Aufgaben des Beirates

- (1) Der *Beirat für Stadtgestaltung* hat die Aufgabe, den Rat der Stadt Bielefeld und seine Ausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Verwaltung in stadtgestalterischen, baukünstlerischen und denkmalpflegerischen Fragen zu beraten, die für die Erhaltung und weitere Gestaltung des Bielefelder Stadtbildes von merklichem Einfluss sind.
- (2) Diese Beratung umfasst insbesondere
 - bedeutsame Planungen privater und öffentlicher Urheber.
Die Projekte sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Planungsstadium vorgelegt werden, um eine Beratung zu ermöglichen.
 - die Aufstellung und Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Bebauungspläne.
 - Bauvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihrer Größe oder aus sonstigen Gründen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild sind. Eingeschlossen sind herausgehobene Verkehrsbauten (z. B. Brücken, ÖPNV-Haltestellen) und Umbaumaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Bauten.
 - städtebauliche und verkehrliche Planungen und Maßnahmen, die für die Gestaltung der stadträumlichen Qualität von besonderer Bedeutung sind, so z.B. Platz- und Grünflächengestaltungen, besondere Wegebeziehungen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen.

Stand 3. Änderung

§ 1

Aufgaben des Beirates

- (1) Der *Beirat für Stadtgestaltung* hat die Aufgabe, den Rat der Stadt Bielefeld und seine Ausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Verwaltung in stadtgestalterischen, baukünstlerischen und denkmalpflegerischen Fragen zu beraten, die für die Erhaltung und weitere Gestaltung des Bielefelder Stadtbildes von merklichem Einfluss sind.
- (2) Diese Beratung umfasst insbesondere
 - bedeutsame Planungen privater und öffentlicher Urheber.
Die Projekte sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Planungsstadium vorgelegt werden, um eine Beratung zu ermöglichen.
 - die Aufstellung und Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Bebauungspläne.
 - Bauvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihrer Größe oder aus sonstigen Gründen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild sind. Eingeschlossen sind erhaltenswerte und denkmalwürdige Bauten, sowie herausgehobene Verkehrsbauten (z.B. Brücken, ÖPNV-Haltestellen, Masten) und Umbaumaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder Stadtbildprägenden Bauten.
 - städtebauliche und verkehrliche Planungen und Maßnahmen, die für die Gestaltung der stadträumlichen Qualität von besonderer Bedeutung sind, so z.B. Platz- und Grünflächengestaltungen, besondere Wegebeziehungen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen.

- die Aufstellung oder Änderung von Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen
- die Beteiligung an der Formulierung von Auslobungen der Stadt für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Gutachten).

Der/die Vorsitzende oder ein/e Vertreter/in soll ggf. als Sonderfachmann/-frau ohne Stimmrecht in das Preisgericht eingebunden werden.

- (3) Der Beirat erarbeitet, bevor die politischen Beschlussgremien zu dem jeweiligen Thema abschließend entscheiden, für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse, Bezirksvertretungen und Verwaltung Stellungnahmen, die als Empfehlungen dienen. Sie binden die vorgenannten Gremien nicht. Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

§ 2 Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat für Stadtgestaltung besteht aus 13 Mitgliedern, die sich wie folgt auf die einzelnen Aufgabenbereiche verteilen:
- | | |
|--|---|
| a) Architektur, Städtebau und Verkehrsplanung | 6 |
| b) Landschaftsarchitektur, Grünplanung sowie Naturschutz | 2 |
| c) Denkmalschutz | 1 |
| d) Ortsbild- und Heimatpflege | 2 |
| e) Bildende Kunst und Kultur | 2 |

- die Aufstellung oder Änderung von Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen.
- die Beteiligung an der Formulierung von Auslobungen der Stadt Bielefeld für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe gemäß GRW / RAW / RPW). Vorhaben, die aus einem Wettbewerb hervorgegangen sind, fallen nicht in die Zuständigkeit des Beirates, es sei denn, sie sollen wesentlich abweichend ausgeführt werden. Bei Wettbewerben der Stadt Bielefeld wird durch den Beirat eine sachverständige Person bestimmt, die als Berater/in ohne Stimmrecht am Preisgericht teilnimmt.

- (3) Der Beirat erarbeitet in der Regel, bevor die politischen Beschlussgremien zu dem jeweiligen Thema abschließend entscheiden, für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Verwaltung Stellungnahmen, die als Empfehlungen dienen. Sie binden die vorgenannten Gremien nicht. Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

§ 2 Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat für Stadtgestaltung besteht aus 7 Mitgliedern und 3 Stellvertreter/innen, die im Vertretungsfall an den Sitzungen teilnehmen.
- Die Mitglieder des Beirates sowie die Stellvertreter/innen sind Fachleute aus den Gebieten Architektur, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur.

Es soll sich bei den Mitgliedern des Beirats um in ihrem Gebiet anerkannte Fachleute aus den vorgenannten Themenbereichen handeln.

Sie sollen außergewöhnliche Qualifikation und Erfahrung auf diesen Gebieten besitzen, z.B. als Preisrichter/innen hochbaulicher und/oder städtebaulicher oder landschaftsplanerischer Wettbewerbe.

Statt ihrer können im Ausnahmefall auch Personen vorgeschlagen werden, die entsprechende, besonders außer-gewöhnliche Qualifikationen aufweisen, aber keine Fachleute aus den o. g. Bereichen sind.

- (2) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das dem gleichen Aufgabenbereich angehört und im Falle der Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Alle folgenden Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

- (3) Die Mitglieder des Beirates müssen ihren Wohnsitz in Bielefeld haben.

Sie müssen für den von ihnen wahrzunehmenden Aufgabenbereich ausreichende Sachkenntnis besitzen.

- (4) Die Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung werden vom Rat der Stadt für die jeweils laufende Wahlperiode des Rates gewählt.

Die mit der Sache befassten Verbände, Vereine oder Vereinigungen können Wahlvorschläge unterbreiten.

- (2) Von den 7 Mitgliedern des Beirats müssen 5 ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Bielefeld haben. Zwei Mitglieder sollen weder ihren Wohn- noch ihren Geschäftssitz in Bielefeld haben. Ein(e) Stellvertreter/in soll ebenfalls ein(e) Auswärtige/r sein.

- (3) Die Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung werden vom Rat der Stadt für die jeweils laufende Wahlperiode des Rates gewählt.

Ein Auswahlgremium aus 7 Mitgliedern schlägt dem Rat der Stadt Bielefeld die Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung vor.

Die Mitglieder des Auswahlgremiums werden von folgenden Berufsverbänden in der genannten Anzahl bestimmt:

Bund Deutscher Architekten Ostwestfalen (BDA)	3
Bund Deutscher Baumeister Architekten und Ingenieure e.V. Bielefeld-Gütersloh (BDB)	1
Architekten- und Ingenieur- verein Bielefeld (AIV)	1
Vereinigung freischaffender Architekten Bielefeld (VFA)	1
Bund Deutscher Landschafts- architekten NRW (BDLA)	1

- (4) Der Beirat für Stadtgestaltung berichtet dem Auswahlgremium einmal im Jahr über seine Tätigkeit im zurückliegenden Jahr.
- (5) Nach Ablauf jeder Beiratsperiode sollen 2 Mitglieder des Beirat ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft im Beirat soll zwei aufeinander folgende Perioden nicht übersteigen.
- (5) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abgewählt werden.
- (6) Abgewählte oder aus sonstigen Gründen ausscheidende Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ersetzt.
- (7) Die Wahl zum Mitglied des Beirates wird erst wirksam, wenn der/die Gewählte diese Satzung durch Unterschrift anerkennt.
- (6) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abgewählt werden.
- (7) Für ein abgewähltes oder aus sonstigen Gründen ausscheidendes Mitglied wird vom Rat der Stadt Bielefeld durch Neuwahl ein Ersatzmitglied bestimmt.
- (8) Die Wahl zum Mitglied des Beirates wird erst wirksam, wenn der/die Gewählte diese Satzung durch Unterschrift anerkennt.
- (9) Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt, sofern der Rat nicht seine Auflösung beschließt.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren.
Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

(5) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der/die an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehörige[®] eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(4) Ist ein Mitglied aus Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren.
Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

(5) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der/die an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehörige(r) eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(4) Ist ein Mitglied aus Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 4

- (1) Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen sind berechtigt, zu den Beiratssitzungen je eine(n) Vertreter/in zu entsenden, der/die mit beraten kann, aber nicht abstimmungsberechtigt ist.
- (2) Der/Die Beigeordnete für das Bauwesen führt die Geschäfte des Beirates und nimmt als Vertreter/in der Verwaltung an den Sitzungen des Beirates teil. Er/Sie kann sich vertreten lassen. Im Übrigen bestimmt der/die Oberbürgermeister/in, welche Dienstkräfte der Verwaltung an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachkundige Berater/innen außerhalb der Verwaltung ohne Stimmrecht beigeladen werden. Hierüber entscheidet der/die Vorsitzende zusammen mit dem/der Beigeordneten.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Empfehlungen des Beirates können der Presse durch den/die Vorsitzende(n) mitgeteilt werden, soweit sie nicht vertraulich sind.
- (5) Der Rat der Stadt beschließt für den Beirat für Stadtgestaltung eine Geschäftsordnung.

§ 4

- (1) Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen sind berechtigt, zu den Beiratssitzungen je eine(n) Vertreter/in zu entsenden, der/die mit beraten kann, aber nicht abstimmungsberechtigt ist.
- (2) Der/Die Beigeordnete für das Bauwesen führt die Geschäfte des Beirates und nimmt als Vertreter/in der Verwaltung an den Sitzungen des Beirates teil. Er/Sie kann sich vertreten lassen. Im Übrigen bestimmt der/die Oberbürgermeister/in, welche Dienstkräfte der Verwaltung an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachkundige Berater/innen außerhalb der Verwaltung ohne Stimmrecht beigeladen werden. Hierüber entscheidet der/die Vorsitzende zusammen mit dem/der Beigeordneten.
- (4) Die Projekte werden in der Regel durch den/die Architekt/in oder den/die Bauherr/in vorgestellt.
- (5) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel nicht öffentlich. Empfehlungen des Beirates können der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende(n) mitgeteilt werden.
- (6) Der Rat der Stadt beschließt für den Beirat für Stadtgestaltung eine Geschäftsordnung.